

Gemeinde Schöntal Hohenlohekreis

Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Schöntal vom 04.12.2012

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schöntal am 27.11.2025 folgende Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 04.12.2012 beschlossen:

Abschnitt I.

Die §§ 43 Abs. 1-3, 44 Abs. 1 und 47 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 04.12.2012 werden wie folgt geändert:

§ 43 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser: **4,06 €.**
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41) beträgt je m² versiegelte Fläche: **0,59 €.**
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: **4,06 €.**

§ 44 Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) beträgt je Monat:

Nenngröße Q ³ 4	3,30 EUR/Monat
Nenngröße Q ³ 10	3,90 EUR/Monat
Nenngröße Q ³ 16	5,00 EUR/Monat

§ 47 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 46) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 werden die Vorauszahlungen nach § 46 wie folgt fällig: zum 01.04., 1.07., und 01.10. eines jeden Kalenderjahres.
Ab dem 01.01.2027 werden die Vorauszahlungen nach § 46 wie folgt fällig: 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Kalenderjahres.

Abschnitt II.

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Bestimmungen der bisherigen Satzung außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schöntal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schöntal, den

28.11.2025


Joachim Scholz
Bürgermeister